

Internationale Handelsgeschäfte

Das Recht des grenzüberschreitenden Handels

Bearbeitet von
Von Prof. Dr. Rainer Gildeggen, und Prof. Dr. Andreas Willburger

5. Auflage 2018. Buch. XXV, 314 S. Kartoniert
ISBN 978 3 8006 5219 8
Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Handelsrecht, Wirtschaftsrecht > Handels- und Vertriebsrecht > Handelsrecht,
HGB, Handelsvertreterrecht](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Bohrsysteme

V aus Deutschland liefert an K aus Norwegen Bohrsysteme zum Preis von 500.000 €. Zahlungsziel ist sechs Monate nach Lieferung. Da V den Kaufpreis aber sofort braucht und K eine gute Bonität aufweist, forfaitiert V die Kaufpreisforderung an eine schwedische Bank B zum Preis von 455.000 €. Obgleich die Forfaitierung K mitgeteilt wurde, zahlt K nach sechs Monaten den Kaufpreis versehentlich an V. Nach welchem Recht bestimmt sich, ob K noch einmal, dieses Mal an B, zahlen muss?

Auf den Forderungskaufvertrag zwischen V und B wird in der Praxis aufgrund einer Rechtswahl gemäß Art. 3 Abs. 1 Rom I-VO schwedisches Recht zur Anwendung kommen, da Banken in der Regel das Recht ihres Sitzstaats wählen. Liegt ausnahmsweise keine Rechtswahl vor, kommt gemäß Artt. 14 Abs. 1, 4 Abs. 1 b) Rom I-VO schwedisches Recht zur Anwendung, da B als Forfiteur eine Dienstleistung erbringt und sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Schweden hat. Ob die Leistung des K an V befreiende Wirkung hat oder ob er noch einmal, dann an B, zahlen muss, richtet sich jedoch nach dem Forderungsstatut, Art. 14 Abs. 2 Rom I-VO. Auf die Kaufpreisforderung zwischen V und K findet das CISG und ergänzend das BGB/HGB Anwendung. Nachdem das CISG die Forderungsübertragung nicht regelt, kommen die §§ 398 ff. BGB zur Anwendung. Die Zahlung an V hatte keine befreiende Wirkung gemäß § 362 BGB, da V zum Zeitpunkt der Zahlung nicht mehr Gläubiger der Forderung war. Aus § 407 Abs. 1 BGB folgt, dass K an B zahlen muss. B muss die Zahlung an V nicht gegen sich gelten lassen, weil K die Abtretung kannte. (Die Voraussetzungen von § 354a HGB sind nicht gegeben.) K hat gegen V einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises aus ungerechtfertigter Bereicherung. Dieser Anspruch unterliegt nach Art. 10 Abs. 1 Rom II-VO dem Vertragsstatut, d. h. sowohl bei Rechtswahl als auch bei objektiver Anknüpfung deutschem Recht.

11. Exportkreditversicherungen

Bestimmte Risiken des Auslandsgeschäfts, z. B. der Forderungsausfall, das Risiko des Zahlungsverzuges, das Fabrikationsrisiko, weniger aber politische Risiken oder Wechselkursrisiken können durch private Versicherungen abgedeckt werden. Meist werden über diese privaten Versicherungen nur kurzfristige Zahlungsverbindlichkeiten des Importeurs bis zu sechs Monaten abgesichert. Einzelheiten ergeben sich in erster Linie aus den jeweiligen vereinbarten Versicherungsbedingungen für die Warenkreditversicherung.

Daneben und vor allem darüber hinaus können bestimmte Risiken des Exportgeschäfts in Deutschland durch Ausfuhrleistungsgewährleistungen des Bundes abgesichert werden. Da diese Gewährleistungen von der EulerHermes Kreditversicherungs-AG und der PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Auftrag des Bundes abgewickelt und verwaltet werden, hat sich dafür der Name Hermes-Deckungen eingebürgert. Abgesichert werden vor allem pauschal oder in Einzelfällen Käuferrisiken und Länderrisiken bei längerfristigen Kreditlaufzeiten privater Schuldner (über zwei Jahre) und bestimmter Länder. Im Schadensfall trifft den Versicherungsnehmer ein Selbstbehalt von regelmäßig 5 bis 15 %. Die Kosten schwanken erheblich und hängen maßgeblich vom Umfang des versicherten Risikos ab. Ob einem Antrag auf

Deckungszusage stattgegeben wird, wird in einem detailliert geregelten Verwaltungsverfahren entschieden.

12. Zahlungssicherung durch Softwaresteuerung

Gelegentlich gibt es Fälle, in denen die oben diskutierten Instrumente der Zahlungssicherung nicht in Betracht kommen und der Verkäufer die Ware dennoch mit überschaubaren Risiken liefern will. Hier kann die Zahlung des Kaufpreises faktisch durch Ferneingriff in die Software des gelieferten Produkts und deren teilweises oder vollständiges Abschalten durch den Verkäufer gefördert werden. Welche rechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sein müssen, ist bisher nicht abschließend geklärt. Wenn ein entsprechender Eingriff vertraglich vorgesehen ist und sicherheitsrelevante Produktstörungen vermieden werden, dürften dagegen keine Bedenken bestehen.

Maschinenlieferung nach Mexiko

V aus Deutschland beliefert den K aus Mexiko seit Jahrzehnten mit Maschinen. V kommt in der Regel immer zu seinem Kaufpreis, bekommt aber Kaufpreisteile oft erst Jahre nach dem vereinbarten Liefertermin. Irgendwelche Bankgarantien zugunsten des V kann und will der K nicht beschaffen. Bei der Lieferung und Inbetriebnahme einer neuen Maschine hat K 2/3 des Kaufpreises bezahlt. Der Rest soll in nachfolgenden Teilbeträgen an V überwiesen werden. V hat über das Internet Zugriff auf die Maschine und kann deren Produktivität beeinflussen. Zahlt K zum jeweils vereinbarten Zahlungstermin die offenen Teilbeträge nicht, kann K die Maschine nur noch eingeschränkt und damit kaum mehr wirtschaftlich nutzen. K zahlt daraufhin pünktlich.

13. Ergänzende und vertiefende Literaturhinweise

Zum Dokumentenakkreditiv:

Nielsen, Richtlinien für Dokumenten-Akkreditive, Kommentar, 3. Auflage 2008; *Schütze/Vorpeil*, Das Dokumentenakkreditiv im Internationalen Handelsverkehr, 7. Auflage 2016.

Zum Eigentumsvorbehalt:

ICC-Publication, Retention of Title, Second Edition, a practical ICC Guide to Legislation in 35 Countries, 1993; ICC Publication, Transfer of Ownership in International Trade, ICC-Publication Nr. 546, 1999; *Kieninger*, Mobiliarsicherheiten im Europäischen Binnenmarkt, 1996; *Lehr*, Eigentumsvorbehalt als Sicherungsmittel im Exportgeschäft, RIW 2000, 747–751; *Zwernemann/Lißner*, Eigentumsvorbehalt im internationalen Handel, in *Häberle*, Handbuch für Kaufrecht, Rechtsdurchsetzung und Zahlungssicherung im Außenhandel, 2002, S. 293–324.

Zum gesamten Kapitel:

Einsele, Bank- und Kapitalmarktrecht, 3. Auflage 2014, §§ 5 und 6; *Schimansky/Bunte/Lwowski*, Bankrechts-Handbuch, 5. Auflage 2017; *Zahn/Ehrlich/Haas*, Zahlung und Zahlungssicherung im Außenhandel, 8. Auflage 2009.

I. Der internationale Warenkauf jenseits des CISG

1. Überblick

Soweit das CISG zwischen Unternehmern nicht anwendbar ist, etwa weil die Parteien seine Anwendung ausgeschlossen haben, oder weil beide Parteien ihre Niederlassung in Staaten haben, die nicht Vertragsstaaten sind, ist das nach dem IPR anwendbare nationale Sachrecht, in Deutschland also das BGB oder das HGB, auf den Kaufvertrag anwendbar.

Das CISG hat internationale Regelwerke wie die UNIDROIT *Principles of International Commercial Contracts*, die *European Principles of Contract Law* und den sie fortentwickelnden Gemeinsamen Referenzrahmen (DCFR), neue Model Laws, soweit sie in irgendeiner Form auf Regelungen des internationalen Warenkaufs zugreifen müssen, sowie die EG-Regelungen zum Verbraucherkauf beeinflusst. Damit hat es auch Auswirkungen auf Neuregelungen des Warenkaufrechts in den nationalen Rechtsordnungen. Es wird auf mittlere Sicht zu weiteren Rechtsangleichungen führen.

Die UNIDROIT *Principles of International Commercial Contracts* regeln nicht nur den internationalen Warenkauf, sondern internationale Handelsgeschäfte generell. Von relativ geringer praktischer Bedeutung ist die Frage, in welchen Fällen die UNIDROIT *Principles* anwendbar sein können. Sie gelten nicht automatisch, sondern nur dann, wenn die Parteien ihre Geltung vereinbaren. Das geschieht eher selten. Die Bedeutung der UNIDROIT Prinzipien liegt daher eher in ihrem Einfluss auf den Diskurs über sinnvolle weltweit harmonisierte Regeln von Handelsgeschäften und damit auch des Warenkaufs.

Keine unmittelbare praktische Bedeutung haben die *Principles of European Contract Law* von 2000 und der DCFR von 2009. Vor allem letzterer ist ein bemerkenswerter Zivilrechtskodifikationsentwurf für Europa auf der Höhe der Zeit. Er soll die Grundlage eines zukünftigen einheitlichen Zivilrechts in Europa sein.¹⁸⁷ Durch Vereinheitlichung der nationalen Rechte würde so auch der grenzüberschreitende Kauf in Europa einheitlich geregelt werden.

¹⁸⁷ *Lando/Beale*, Principles of European Contract Law, 2000; von *Bar/Clive* (Hrsg.), Principles, Definitions and Model Rules of European Private Law, Draft Common Frame of Reference (DCFR), 2009, 6 Bände.

Nach einem von der Kommission vorgelegten Vorschlag für eine Verordnung über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht vom Oktober 2011¹⁸⁸ sollten neben Verbrauchern auch Unternehmer ein einheitliches, neben dem nationalen Recht stehendes Kaufrecht als für ihre grenzüberschreitenden Kaufverträge maßgebliches Recht wählen können. Dieser Vorschlag, der das CISG weitgehend in Europäisches Recht umsetzte, ist jedoch gescheitert.¹⁸⁹

Zu erwähnen ist an dieser Stelle der Begriff der *Lex Mercatoria*¹⁹⁰. Gemeint ist damit das Konzept eines eigenständigen internationalen vom Kollisionsrecht losgelösten nicht notwendigerweise staatlichen Handelsrechts, das insbesondere durch Handelsschiedsgerichte angewendet werde. Im Bereich des Warenkaufs ist das CISG wohl der Prototyp dessen, was die Väter der *Lex Mercatoria* im Ergebnis wollten. Insofern ist ihre Wahl als anwendbares Recht nur dann relevant, wenn und soweit das CISG keine Regelungen enthält. Wegen der dann allerdings bestehenden Unsicherheiten über den Inhalt der gewählten Rechtsregeln ist das Konzept für die praktische Vertragsgestaltung oder für die Lösung von Streitigkeiten eher weniger hilfreich¹⁹¹.

Teilweise wird in internationalen Kaufverträgen das CISG ausgeschlossen und stattdessen das nationale Recht des Käuferlandes, also etwa chinesisches Recht, gewählt. Dies wird in multinational agierenden Konzernen dadurch flankiert, dass die vor Ort agierenden Vertreter angehalten sind, die Verträge aus zentral vorgegebenen Musterklauseln zusammensetzen. Alle für die Vertragsbeziehung wichtigen Regelungen sollen durch die Musterklauseln aufgefangen werden. Dabei fällt auf, dass sich die Musterklauseln ihrerseits oft am CISG orientieren.

2. Ergänzende und vertiefende Literaturhinweise

Karsten Schmidt, *Lex mercatoria: Allheilmittel? Rätsel? Chimäre?*, in *Globalisierung und Recht*, 2007, 153–176.

¹⁸⁸ KOM(2011) 635 endgültig.

¹⁸⁹ KOM(2014) 910 endgültig Anhang II Nr. 60.

¹⁹⁰ Klassisch *Goldmann*, *Frontières du droit et „lex mercatoria“*, *Archives de Philosophie du Droit* 9 (1964), 177–192; *Schmitthoff*, *Das neue Recht des Welthandels*, *Rabels Zeitschrift*, 1964, 47–77; *Langen*, *Transnational Commercial Law*, 1973; neuer *Teubner*, *‘Global Bukowina’: Legal Pluralism in the World Society*, in *Teubner* (Hrsg.), *Global Law without a State*, 1996, S. 3–28.

¹⁹¹ *Herber*, *„Lex Mercatoria“ und „Principles“ – gefährliche Irrlichter im internationalen Kaufrecht*, *IHR* 2003, 1 ff.

J. Internationale Verbraucherkaufverträge

1. Überblick

Neben den internationalen Kaufgeschäften der Kaufleute haben in den letzten fünfzig Jahren auch Verbraucher zunehmend mehr internationale Kaufverträge abgeschlossen. Der Massentourismus und die modernen Kommunikationstechniken haben den Verbraucher zum „international player“ gemacht. Da der Verbraucher als Kunde Vertragspartner des Unternehmers ist, sollen einige Aspekte des Verbraucherkaufs hier als Sonderfall des internationalen Handelsgeschäfts kurz Erwähnung finden.

Was mit dem Kauf von Lederwaren auf einem italienischen Wochenmarkt in den fünfziger Jahren begann, führte zum monatlichen Einkauf im französischen Supermarkt, zum Kauf einer Lammfelldecke während der Teilnahme an einer Verkaufsfahrt im Urlaub an der türkischen Mittelmeerküste, zum Abonnieren der englischen Wochenzeitschrift „The Economist“ via Telefon, zum Kauf eines Buches von *amazon.com* in Kalifornien über das Internet und schließlich sogar zum Kauf von Software bei einem amerikanischen Unternehmen über das Internet, dessen Bezahlung mittels Kreditkarte und dessen Lieferung durch Datenübertragung ebenfalls mittels Internet erfolgt.

Da das CISG nach seinem Art. 2 a) CISG nur für internationale Warenkäufe im unternehmerischen Bereich anwendbar ist, hilft es bei internationalen Verbraucherkaufverträgen nicht weiter. Welche Regeln gelten hier? Darauf soll in diesem Unterkapitel eingegangen werden.

2. Das Fehlen von Einheitsrecht

Internationales Einheitsrecht vergleichbar dem CISG gibt es für internationale Verbraucherkaufverträge derzeit nicht. Grund hierfür sind die weltweit unterschiedlichen Ansichten hinsichtlich der Notwendigkeit eines besonderen Schutzrechtes für Verbraucher.

3. Das Kollisionsrecht der Verbraucherverträge

Da es ein einheitliches Verbraucherkaufrecht weltweit nicht gibt, stellt sich vor allem dann, wenn es um Verbraucherkaufverträge mit Partnern aus dem außereuropäischen Bereich geht, auch hier die Frage nach dem anwendbaren Recht.

Ein weitreichender Verbraucherschutz müsste den internationalen Verbraucherkaufvertrag dem Recht des Staates unterstellen, zu dem der Vertrag eine Verbindung hat und das dem Verbraucher am günstigsten ist. Eine solche generelle Regelung gibt es aber nicht.

In den europäischen Vertragsstaaten bestimmt Art. 6 Abs. 1 Rom I-VO, dass das Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, für den Vertrag maßgeblich ist, wenn bei einem Verbraucherkaufvertrag der Unternehmer seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit in diesem Staat ausübt oder eine solche Tätigkeit auf irgendeine Weise auf diesen Staat oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Staates, ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt.

Käse aus Frankreich

Ein französischer Supermarkt wirbt in der Kehler Zeitung für seine Käsesonderangebote. Der Verbraucher K aus Kehl besucht den Supermarkt und kauft dort Käse ein. Welchem Recht unterliegt der Kaufvertrag?

Der Kaufvertrag unterliegt nach Art. 6 Abs. 1 b) Rom I-VO dem Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, und damit deutschem Recht. K hat als Verbraucher einen Vertrag mit einem Supermarkt, d. h. einem Unternehmer geschlossen. Der französische Supermarkt hat durch seine Werbung in der Kehler Zeitung seine gewerbliche Tätigkeit (auch) auf Deutschland ausgerichtet und der Vertrag fällt in den Bereich dieser Werbung. Die ausgerichtete Tätigkeit ist auch ursächlich für den Vertragsschluss.

Haben die Parteien im Vertrag ein anderes als das Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, gewählt, darf durch die Rechtswahl dem Verbraucher der zwingende Schutz der Vorschriften seines Heimatrechts in bestimmten Fällen nicht entzogen werden, Art. 6 Abs. 2 Rom I-VO.

Liegen die in Art. 6 Abs. 1 Rom I-VO genannten Voraussetzungen nicht vor, so ist das anwendbare Recht nach Artt. 3 und 4 zu bestimmen, Art. 6 Abs. 3 Rom I-VO.

Website

Der belgische Antiquitätenhändler V präsentiert seine Waren im Internet in den drei Amtssprachen Flämisch, Französisch und Deutsch. Eine Kaufmöglichkeit bietet seine Website nicht. Der Verbraucher K aus Deutschland entdeckt in der Internetpräsentation eine Kommode. Da ihm diese gefällt, fährt er nach Belgien zu V in dessen Geschäft und kauft die Kommode. Die Parteien treffen keine Rechtswahl. Welchem Recht unterliegt der Kaufvertrag?

Ein Verbraucherkauf liegt zwar vor. Der Kaufvertrag unterliegt nach Art. 6 Abs. 1 Rom I-VO dennoch nicht dem Recht des Staates, in dem der Verbraucher K seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Deutschland, so dass deutsches Recht Anwendung fände). Denn V übt weder seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit in Deutschland aus noch richtet er seine Tätigkeit auf Deutschland aus. Die Verwendung der eigenen Amtssprache(n) ist nach Ansicht des EuGH noch kein Ausrichten.¹⁹² Ge-

¹⁹² EuGH (Große Kammer), Urteil vom 7.12.2010 – Rs. C-585/08 Peter Pammer/Reederei Karl Schlüter GmbH & Co. KG und Rs. C-144/09 Hotel Alpenhof GesmbH/Oliver Heller, Tz. 84, EuZW 2011, 98 m. Anm. *Clausnitzer*. Das Urteil erging zwar zu Art. 15 Abs. 1 c) EuGVVO Nr. 44/2001 (jetzt Art. 17 Abs. 1 c) EuGVVO Nr. 1215/2012). In Erwägungsgrund 24 der Rom I-VO wird ausgeführt, dass Art. 6 Abs. 1 b) Rom I-VO und der beinahe wortgleiche Art. 15 Abs. 1 c) EuGVVO gleich auszulegen sind, vgl. auch Kapitel VII.B.3.e).

mäß Art. 6 Abs. 3 Rom I-VO ist daher das anwendbare Recht nach Art. 4 Abs. 1 a) Rom I-VO zu bestimmen. Somit unterliegt der Kaufvertrag dem Recht des Staates, in dem Verkäufer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, so dass belgisches Recht zur Anwendung gelangt.

Anders wäre der Fall zu entscheiden, wenn die Website weitere Angaben enthalten würde, die auf den Willen des V hinweisen würden, auch mit deutschen Verbrauchern Verträge abzuschließen. Dies wären z.B. Telefonnummern mit internationaler Vorwahl oder Anfahrtsbeschreibungen aus Deutschland, denn dann würde V seine Tätigkeit auch auf Deutschland ausrichten. Art. 6 Abs. 1 b) Rom I-VO und damit deutsches Recht kämen nach Urteilen des EuGH in diesem Fall auch dann zur Anwendung, wenn der Vertragsschluss nicht im Wege des Fernabsatzes zustande käme bzw. der Verbraucher die Website gar nicht kennen würde.¹⁹³

Neben Art. 6 Rom I-VO gibt es mit Art. 46 b EGBGB eine weitere Kollisionsnorm für bestimmte Verbrauchergeschäfte. Mit Art. 46 b EGBGB hat Deutschland Kollisionsnormen aus mehreren Verbraucherschutzrichtlinien umgesetzt. Die praktische Bedeutung dieser Norm ist relativ begrenzt.¹⁹⁴

4. Das europäische Verbraucherrecht der Kaufverträge

a) Überblick

Die Europäische Gemeinschaft bemüht sich bereits seit Jahrzehnten um den Schutz des Verbrauchers. Im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union werden ihr in Art. 4 Abs. 2 f) die Aufgabe des Verbraucherschutzes übertragen, in Art. 12 und 114 AEUV werden ihr Gesetzgebungskompetenzen zur Erlangung eines harmonisierten hohen Schutzniveaus für die Verbraucher in Europa eingeräumt. Die EU hat davon in umfassendem Maße Gebrauch gemacht.

Sie versuchte den internationalen Verbraucherkauf in Europa durch auf Richtlinien beruhende nationale Gesetze in der ganzen Gemeinschaft inhaltlich vergleichbaren Regeln zu unterwerfen. Dabei strebte sie über einen langen Zeitraum aber nur einen vereinheitlichten Mindestschutz des Verbrauchers, nicht aber ein völlig vereinheitlichtes europäisches Verbraucherkaufrecht an. Im Ergebnis führte dies zu einer Rechtszersplitterung, die den grenzüberschreitenden Verbraucherkauf jedenfalls nicht begünstigt und damit nicht dem Ziel der Verwirklichung eines Binnenmarktes dient. Um diesen Zustand zu

¹⁹³ EuGH, Urteil vom 6.9.2012 – Rs. C-190/11 Daniela Mühleitner/AhmadYusufi, Wadat Yusufi, NJW 2012, 3225 m. Anm. *Staudinger/Steinrötter*; EuGH, Urteil vom 17.10.2013 – Rs. C-218/12 Lokman Emrek/Vlado Sabranovic, NJW 2013, 3504 m. Anm. *Staudinger/Steinrötter*. Die Auslegung zu Art. 15 Abs. 1 c) EuGVVO Nr. 44/2001 gilt nach Erwägungsgrund 24 der Rom I-VO auch für Art. 6 Abs. 1 b) Rom I-VO. Mit seiner Auslegung weicht der EuGH von den Erwägungsgründen 24 S.3 und 25 S.2 der Rom I-VO ab.

¹⁹⁴ Art. 6 Rom I-VO ist vor Art. 46 b EGBGB zu prüfen, so BT-Drs. 14/2658 S.50 zu Art. 29 EGBGB, der Vorgängerregelung von Art. 6 Rom I-VO, und Art. 29 a EGBGB, der Vorgängerregelung von Art. 46 b EGBGB; vgl. auch *Martiny*, Neues deutsches internationales Vertragsrecht, RIW 2009, 737, 741–746.

beenden, wurde mit der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher¹⁹⁵ der Mindestharmonisierungsgrundsatz aufgegeben und teilweise eine Vollharmonisierung eingeführt.¹⁹⁶

Die für Warenkäufe¹⁹⁷ bislang geltenden wesentlichen europäischen Richtlinien sollen kurz genannt werden.

b) Die Richtlinie 2011/83/EU betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz¹⁹⁸

Die Richtlinie ersetzt die Richtlinien 85/577/EWG und 97/7/EG. Sie erfasst zwei Arten von Vertragsabschlüssen, bei denen Verbraucher eines besonderen Schutzes bedürfen. Zum einen geht es um Verträge, auch Kaufverträge, die außerhalb von Geschäftsräumen in der Wohnung oder am Arbeitsplatz oder auf sogenannten Kaffeefahrten mit Verbrauchern abgeschlossen werden. Da der Verbraucher, der am heimischen Herd, am Arbeitsplatz oder bei einer Freizeitveranstaltung nicht die sonst übliche Vorsicht walten lässt und dort in besonderer Weise unter psychologischen Kaufdruck gesetzt werden kann, soll er die Möglichkeit haben, in Ruhe über das Geschäft nachzudenken und sich innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsschluss durch Widerruf von dem Geschäft zu lösen. Zum anderen handelt es sich um Fernabsatzverträge. Das sind Verträge, bei denen der Vertragsabschluss ausschließlich über eine oder mehrere Fernkommunikationstechniken erfolgt. Es geht also u. a. um den Warenkauf per Katalog, Telefon, Telefax, Email, Fernsehen, Radio, usw. Die Schutzbedürftigkeit im Versandhandel ergibt sich daraus, dass der Verbraucher die Ware zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht sehen kann. Daher ist auch in diesen Fällen ein zeitlich begrenztes Widerrufsrecht gerechtfertigt.

Vier Kernpunkte enthält die Richtlinie (Artt. 6-16): (1.) Der Verbraucher hat ein Recht auf den Erhalt bestimmter Informationen vor Vertragsschluss, Art. 6. Hierzu gehört auch die Angabe eines Gesamtpreises, womit zukünftig u. a. die sog. Kostenfallen in Internethandel ausgeschlossen werden sollen. (2.) Die

¹⁹⁵ ABl. EU Nr. L 304 vom 22.11.2011, S. 64.

¹⁹⁶ Vgl. dazu das nächste Unterkapitel II.J.4.b).

¹⁹⁷ Weitere EG-Richtlinien für andere Typen von Verbraucherverträgen bestehen z. B. für Pauschalreisen, Timesharing-Verträge (Teilnutzungsrechte an Immobilien), Verbraucherkreditverträge.

¹⁹⁸ Die amtliche Bezeichnung lautet: Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. EG Nr. L 304 vom 22.11.2011, S. 64. Zu den aufgehobenen Richtlinien vgl. die 3. Auflage, S. 131 ff.